

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Art. 50a B-VG

B-VG - Bundes-Verfassungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

Der Nationalrat wirkt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit.

In Kraft seit 27.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$